

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Georgia Langhans (GRÜNE), eingegangen am 28.10.2004

Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes und Integration in Niedersachsen

Am 1. Januar 2005 tritt das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) in Kraft. Die Integration von Neuzuwanderinnen und -zuwanderern sowie die der hier schon lebenden Zuwanderinnen und Zuwanderer ist ein wichtiger Eckstein dieses Gesetzes.

Die Umsetzung der wichtigsten Punkte des Zuwanderungsgesetzes bezüglich der Integration auch mit Blick auf das bestehende integrationspolitische Konzept Niedersachsens („Handlungsprogramm Integration“) sowie dessen zukünftige Ausgestaltung sind derzeit in Niedersachsen noch unregelt. Durch die im Zuwanderungsgesetz verankerten Integrationsmaßnahmen dürfen jedoch die landeseigenen Integrationsmaßnahmen nicht geschmälert werden.

1. Wie wird die Landesregierung das Zuwanderungsgesetz umsetzen?
 - a) Welche Änderungen wird es ab dem 1. Januar 2005 bezüglich der Sprachkurse und Orientierungskurse geben?
 - b) Welche Träger werden die Kurse durchführen?
 - c) Werden Ausländer und Aussiedler diese Kurse gemeinsam besuchen?
 - d) Welche sozialpädagogische Unterstützung wird den Teilnehmern an den Integrationskursen geboten?
 - e) Wird es eine Leitstelle geben, die die Organisation und Durchführung der Kurse koordiniert und evaluiert (z. B. aufgrund der differenten örtlichen und regionalen Gegebenheiten)? Wenn ja, wo wird diese eingerichtet? Wenn nein, warum nicht?
 - f) Wird die Ausländerbeauftragte des Landes mit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes neue und weitgehende Kompetenzen erhalten?
 - g) Wie wird die Kooperation sowohl mit den Trägern von Sprachkursen als auch mit den Fachdiensten der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) gestaltet?
 - h) Hat die Landesregierung mit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes eine Umstrukturierung von Ausländerbehörden ggf. wegen Aufgabenerweiterung angedacht? Wenn ja, welche?
 - i) Zukünftig wird die Arbeitsgenehmigung in einem Akt mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat (one-stop-government). Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass das Verfahren ab dem 1. Januar 2005 reibungslos geregelt ist?
 - j) Geht mit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes eine Umstrukturierung von Mitteln der Landesförderung im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten einher, und wie wird diese gestaltet?
 - k) Welche zusätzlichen Kosten entstehen den niedersächsischen Kommunen im Zuge der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes, z. B. im Rahmen der begleitenden Unterstützung bei der Teilnahme an Integrationskursen oder sonstiger Änderungen?
2. Wie wird die Landesregierung die Integration von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen unabhängig von den Möglichkeiten des Zuwanderungsgesetzes in Zukunft fördern?

- a) Plant sie, unter den neuen Bedingungen des Zuwanderungsgesetzes ab dem 1. Januar 2005 parallel zum bundesweiten Integrationsprogramm (§ 45 Zuwanderungsgesetz) zusätzliche bzw. eigene zielgerichtete landesweite Integrationsmaßnahmen durchzuführen? Wenn ja, welche Handlungsfelder sind dabei vorrangig, und welche Maßnahmen sind in diesen vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?
- b) Was unternimmt sie, um die soziale und politische Partizipation von Zuwanderinnen und Zuwanderern (Selbstorganisation und Einbürgerung) zu unterstützen?
- c) Hält sie es für sinnvoll, eine demokratisch legitimierte Vertretung der Muslime in Niedersachsen zu verankern, um so das Zusammenleben zu verbessern? Wenn nein, warum nicht?
- d) Auf welche Erfolge kann sie bei der interkulturellen Öffnung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen verweisen, und welche weiteren Schritte sind geplant, um den Anteil von ausländischen Mitbürgern in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen?
- e) Für wie hoch schätzt sie den Bedarf an qualifizierten und hoch qualifizierten Arbeitnehmer aus dem Ausland für Niedersachsen? Für welche Branchen gibt es schon entsprechende Anfragen?
- f) Welche Integrationsmaßnahmen im vorschulischen und schulischen Bereich, bei Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung werden derzeit durchgeführt, und welche weiteren hat sie für das Jahr 2005 mit welcher Laufzeit vorgesehen?
- g) Plant die Landesregierung, ausländische Studierende nach Abschluss des Studiums bei der Arbeitsplatzsuche zu unterstützen? Wenn ja, welche Maßnahme ist dafür vorgesehen? Wenn nein, warum nicht?
- h) Wie beabsichtigt sie zukünftig die Flüchtlingssozialarbeit zu gestalten? Müssen die freien Träger und Initiativen mit weiteren Kürzungen ihrer Mittel rechnen?
- i) Sieht sie wegen des Zuwanderungsbedarfs, und der demografischen Entwicklung des Landes einen Bedarf an Integrationsangeboten für Asyl Suchende, Flüchtlinge und geduldete Ausländer? Wenn nein, warum nicht?
- j) Was unternimmt sie, um die Situation von langjährig Geduldeten in Niedersachsen zu verbessern und sie sozial einzugliedern (Schule, Wohnen, Arbeit)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.11.2004 - II/72 - 253)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 43.2-12230/9 -

Hannover, den 23.01.2005

Das Zuwanderungsgesetz (ZuwG) regelt in den §§ 43 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) erstmals staatliche Integrationsangebote. Dieses geschieht durch die Einrichtung von Integrationskursen, die sich in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs (Einführung in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands) aufteilen. Der Integrationskurs kann ergänzt werden durch sozialpädagogische Begleitung und Kinderbetreuung. Neu zuwandernde Ausländer mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht und Spätaussiedler haben einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen. Ausländer, die nicht über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind darüber hinaus teilnahmeverpflichtet. Das Integrationsangebot wird ergänzt durch die Möglichkeit der

Zulassung zur Kursteilnahme für bereits im Bundesgebiet lebende Ausländer und Unionsbürger. Diese Regelungen wurden seitens der niedersächsischen Landesregierung ausdrücklich gefordert. Die niedersächsische Bundesratsinitiative für ein Integrationsförderungsgesetz hatte dieses bereits zum Ausdruck gebracht.

Die Einzelheiten der Integrationskurse, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme einschließlich der Kostenbeteiligung sind in der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) geregelt. Diese Verordnung bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) koordiniert und durchgeführt. Die Länder haben hier keine Zuständigkeit.

Der Bund übernimmt die Kosten der Integrationskurse für Spätaussiedler und neu zuwandernde Ausländer. Im Rahmen verfügbarer Kursplätze können bereits hier lebende Ausländerinnen und Ausländer einbezogen werden. Auch diese Kosten werden vom Bund getragen, ebenso die Kosten der sozialpädagogischen Begleitung und der Kinderbetreuung von Spätaussiedlern. Die sozialpädagogische Begleitung wird über das Programm Migrationserstberatung des Bundes wahrgenommen, das allen Ausländern und Spätaussiedlern in den ersten drei Jahren nach Einreise offen steht. Es ist Bestandteil des nach § 45 AufenthG vorgesehenen bundesweiten Integrationsprogramms. Das Programm löst die Ausländersozialberatung ab, die bis zum 31.12.2004 ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien unterstützt hat. Der Bund wird hierfür in Niedersachsen voraussichtlich 37 Stellen in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege einrichten.

Das ZuwG regelt lediglich Integrationsmaßnahmen für Neuzuwanderer. Dieses ist indes nicht ausreichend. Zum Gelingen des Integrationsprozesses ist auch eine Beratung der bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten erforderlich (so genannte nachholende Integration). Dies wird in Niedersachsen mit dem Landesprogramm Integrationsberatung (Richtlinie Integration) umgesetzt. Hierfür stehen ab 01.01.2005 Mittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro zur Verfügung, mit denen in den 10 niedersächsischen Beratungsverbänden 3 volle Stellen, 13 dreiviertel Stellen und 29 halbe Stellen finanziert werden.

Um Reibungsverluste zwischen den Beratungsdiensten des Bundes, des Landes und den kommunalen Angeboten zu vermeiden, wurde in Niedersachsen die Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) entwickelt. Dadurch wird die Vernetzung und Kooperation der bestehenden Fachdienste sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene vorangetrieben. Das Konzept wird umgesetzt in Form von regionalen Beratungsverbänden.

Der Bund hat seine Bereitschaft signalisiert, seine Migrationserstberatung, wie die frühere Ausländersozialberatung, in die KMN zu integrieren. Mit dem Landesprogramm Integration und den einbezogenen sonstigen Projekten zur Verbesserung der Integration (z. B. EU-Initiative EQUAL, Landesprogramm PRINT) wird Niedersachsen dann über ein umfassendes Beratungsnetzwerk für zugewanderte und bereits hier lebende Ausländer und Spätaussiedler verfügen.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 a:

Die Integrationsbemühungen der Ausländer werden unterstützt durch ein staatliches Grundangebot zur Integration, den Integrationskurs. Gemäß § 43 Abs. 3 AufenthG umfasst der Integrationskurs zwei Sprachkurse und einen Orientierungskurs. Die beiden Sprachkurse (Basis- und Aufbau-sprachkurs) von jeweils 300 Unterrichtsstunden ermöglichen den Teilnehmern die Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse. Der Orientierungskurs umfasst 30 Unterrichtsstunden. Er soll die kulturelle Eingliederung erleichtern, indem dort über die deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte informiert wird.

Zu 1 b:

In Niedersachsen werden Sprachkurse für Migranten (Deutsch als Fremdsprache - DAF) sowohl von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung gem. Niedersächsischem Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) als auch von privaten Bildungseinrichtungen (Eurosprachschulen u. a.) durchgeführt.

Zu 1 c:

Ja.

Zu 1 d:

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, wird die Integrationsbegleitung, zu der auch die sozialpädagogische Begleitung gehört, für Spätaussiedler und Neuzuwanderer durch die Migrationserstberatung des Bundes sichergestellt. Der Bund hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen freier Kapazitäten zumindest in der ersten Zeit wenn nötig auch die sozialpädagogische Begleitung von bereits hier lebenden Ausländern mit zu übernehmen. Soweit dieses nicht ausreichend ist, wird dies von der Integrationsberatung des Landes flankiert.

Zu 1 e:

Die Zuständigkeit liegt beim Bundesamt. Nach § 1 IntV führt es die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. Zur Umsetzung hat das Bundesamt so genannte Regionalkoordinatoren in den jeweiligen Außenstellen, in Niedersachsen in Oldenburg und in Braunschweig, eingerichtet. Die Evaluierung wird ebenfalls durch das Bundesamt erfolgen.

Zu 1 f:

Die Zuständigkeit für die IntV ist im Ministerium für Inneres und Sport beim Büro der Ausländerbeauftragten angesiedelt worden.

Zu 1 g:

Angestrebt wird eine enge Kooperation der KMN mit den Sprachkursträgern. Hinsichtlich der Ausgestaltung müssen die ersten praktischen Erfahrungen abgewartet werden. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu 1 e.

Zu 1 h:

Nein. Die Organisationshoheit für die Ausländerbehörden obliegt den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten, der Stadt Göttingen, der Region und der Landeshauptstadt Hannover als kommunale selbstverwaltende Körperschaften.

Zu 1 i:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Ausländerbehörden im Rahmen von Dienstbesprechungen über die ab 01.01.2005 wirksam werdenden Rechts- und Verfahrensänderungen bei der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für neu einreisende und für bereits hier lebende Ausländerinnen und Ausländer nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes informiert. Zusätzlich ist den niedersächsischen Ausländerbehörden Schulungs- und Informationsmaterial zur Verfügung gestellt worden. Daneben ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen -, des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, niedersächsischer Ausländerbehörden und örtlicher Arbeitsagenturen eingerichtet worden, um Störungen in dem ab 01.01.2005 geltenden Zustimmungsverfahren zu erkennen und abzustellen.

Zu 1 j:

Nein.

Zu 1 k:

Hinsichtlich der Integration der Spätaussiedler werden die Kommunen spürbar entlastet. Das gesamte Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren liegt künftig in der Hand des Bundesverwaltungsamtes. Die endgültige Statusfeststellung durch die Kommunen entfällt, wenn nach einer Übergangsphase die Fälle der noch im Jahr 2004 aufgenommenen und verteilten Personen aufgearbeitet sind.

Konkret zu beziffernde und vorhersehbare Mehraufwendungen für die Umsetzung der mit dem Zuwanderungsgesetz vorgegebenen Integrationsmaßnahmen entstehen bei den kommunalen Ausländerbehörden nicht. Ob und in welchem Umfang durch den organisatorischen Aufwand und möglicherweise damit verbundenen erhöhten personellen Einsatz Personalmehrkosten in den Ausländerbehörden entstehen, ist noch nicht absehbar.

Die sozialpädagogische Begleitung für Neuzuwanderer (Ausländer und Spätaussiedler) werden über die Migrationserstberatung des Bundes und die Integrationsberatung nach dem Landesprogramm Integration wahrgenommen. Kosten kommen damit auf die Kommunen nicht zu.

Hinsichtlich der Kinderbetreuung ist unter Berücksichtigung der im ZuWG vorgesehenen Personengruppen nicht davon auszugehen, dass ein großer Bedarf entstehen wird. Bei den Kindern unter drei Jahren wird es sich höchstwahrscheinlich um Einzelfälle handeln. Kinder über drei Jahre haben einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Konkrete Zahlen können mangels entsprechender Erfahrungswerte noch nicht genannt werden.

Im Übrigen wird das Land die Kommunen bei ihrer Integrationsarbeit zukünftig stärker unterstützen. Der Minister für Inneres und Sport hat den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten angeboten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach der Reform der Landesverwaltung dort nicht mehr benötigt werden, im Wege der Abordnung dauerhaft den Kommunen zuzuweisen. Das Land verfolgt damit das Ziel, in die Kommunen dabei zu unterstützen, schnellere Integrationserfolge zu erzielen.

Zu 2 a:

Die Optimierung der Förderangebote für den Integrationsprozess von Migrantinnen und Migranten ist wesentliches Ziel der niedersächsischen Integrationspolitik. Deshalb wurden die bereits laufenden Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Integration im Handlungsprogramm „Integration in Niedersachsen“ zusammengefasst. Es wurde von der Landesregierung am 26.08.2003 beschlossen. Mit der Umsetzung und Fortentwicklung wurde die interministerielle Arbeitsgruppe „Integration“ beauftragt.

Schwerpunkte des Handlungsprogramms sind:

- Erlernen der deutschen Sprache und Einordnung in die hiesige Rechts- und Gesellschaftsordnung,
- Integration in Arbeit und Ausbildung,
- Förderung von Frauen und Stärkung der Familien,
- Förderung der Migrantenselbstorganisationen,
- Stärkung der Beratungsnetzwerke (Kooperative Migrationsarbeit),
- Förderung des gesellschaftlichen Dialogs (Forum Integration).

Die Landesregierung wird in einem ersten Schritt die im Handlungsprogramm niedergelegten Schwerpunktthemen und Handlungsansätze weiterentwickeln und weitere integrationsrelevante Themen aufgreifen. Hierzu gehören u. a. die Bereiche Hochschulen und ausländische Studierende, Gesundheit, Alter und Behinderung von Migranten und die Verbesserung der Datenlage.

Da Integration als Querschnittsaufgabe nur im Zusammenwirken aller beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte gelingen kann, ist ein systematisierter Dialog von großer Bedeutung. Hierzu wurde auf Landesebene das „Forum Integration“ eingerichtet, dem die wesentlichen Organisationen, Institutionen und Verbände angehören. Zusammen mit der interministeriellen Arbeitsgruppe „Integration“, dem Landespräventionsrat und den kommunalen Spitzenverbänden wird auf eine kontinuierliche Verbesserung der Integrationsbedingungen hingearbeitet.

Einen wichtigen Schritt zur Verbesserung von Integrationsangeboten hat die Landesregierung mit der Novellierung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) getan, in dem die förderrechtlichen Voraussetzungen ausgeweitet wurden. Dabei geht es nicht nur um Sprachvermittlung, sondern auch um die wichtige begleitende Angebote (Beratung und Hilfestellung sowie Qualifizierung im Prozess der sozialen und beruflichen Integration). Hinzu kommt, dass Integration

im neuen NEBG durch einen deutlich erhöhten Faktor ein besonderes Gewicht erhält und von daher die Einrichtungen der Erwachsenenbildung motiviert, einen Schwerpunkt im Bereich der Integration zu setzen.

MI und MWK haben gemeinsam ein Modellvorhaben zur Verbesserung der Integration im Grenzdurchgangslager Friedland am 17.01.2005 begonnen. Es sind dies „Willkommenskurse für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer im Grenzdurchgangslager Friedland“. Die Durchführung liegt bei der Bildungsgenossenschaft Süd (Zusammenschluss aller Erwachsenenbildungs-Einrichtungen in Südniedersachsen). Niedersachsen unterstützt damit die Neubürger gleich bei ihren ersten Schritten. Bereits im Grenzdurchgangslager Friedland wird über Themen des Alltags, die in den ersten Wochen von Bedeutung sind, informiert werden. Gleichzeitig werden dafür erforderliche erste Sprachkenntnisse vermittelt, z. B. zu folgenden Themen: Einführung in Staat und Gesellschaft, Behördengänge, Ausbildung der Kinder, Arbeitsmarkt, Krankenversicherung, Suchtprävention. Die „Willkommenskurse“ dauern insgesamt 7 Tage.

Integrationsmaßnahmen haben immer auch kriminalpräventiven Charakter. Insoweit stehen in Niedersachsen Integrations- und Präventionsmaßnahmen in einem engen Zusammenhang, da sie Wechselwirkungen entfalten und zwar sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht. Eigenständige Präventionsprojekte mit dem Hauptziel der Integration werden seitens der Polizei nicht durchgeführt. Polizeiliche Präventionsprojekte sind entweder auf ein breites Bevölkerungsspektrum zugeschnitten oder auf aktuelle und spezifische Kriminalitätsphänomene fokussiert. Die Zuwandereigenschaft allein beinhaltet keine kriminogenen Faktoren. Natürlich gehören Zuwanderer zu den Zielgruppen verschiedener polizeilicher Präventionsprojekte. Wenn es z. B. um Rechtsextremismus, häusliche Gewalt oder Jugendkriminalität geht, werden Migrationshintergründe und Integrationsaspekte berücksichtigt. So wurden z. B. Broschüren zum Thema „häusliche Gewalt“ oder „Missbrauch von Kindern“ u. a. auch ins Türkische bzw. Russische übersetzt.

Zu 2 b:

Die Landesregierung unterstützt das bürgerschaftliche Engagement für Niedersachsen durch Information, Beratung und Vernetzung. Die Rahmenbedingungen für freiwilliges, ehrenamtliches Engagement sollen verbessert werden. Dazu werden u. a. Projekte ehrenamtlicher Tätigkeiten von Migranten gefördert. Was freiwillig Engagierte in Vereinen, Verbänden und Projekten in ihrer Freizeit für die Gemeinschaft leisten, ist für unser Land von großer Bedeutung, denn es sichert den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft, schafft demokratische Beteiligungsmöglichkeiten.

Die Selbstorganisationen, in denen sich Migrantinnen und Migranten zusammenschließen, sind in besonderer Weise geeignet, aufgrund ihrer Erfahrungen den Integrationsprozess der Zugewanderten nachhaltig zu unterstützen. Sie tragen dazu bei, die Qualität und Zielrichtung der Beratungstätigkeit in den allgemeinen Beratungsdiensten zu verbessern und diese Dienste interkulturell zu öffnen. Die Landesregierung sieht in den Vereinen und Organisationen von Migrantinnen und Migranten wichtige Multiplikatoren der Migrationsarbeit. So wird beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen (AMFN) unterstützt und gefördert.

Auf dem Wege zur vollständigen Integration von Migrantinnen und Migranten stellt die Einbürgerung einen herausragenden Akt dar, mit dem ihnen alle staatsbürgerliche Rechte gegeben werden und der ihnen eine verlässliche Grundlage für eine dauerhaft gesicherte Zukunft in Deutschland schafft. Die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind bereits durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.07.1999 (BGBl. I. S. 1618) in mehrfacher Sicht entscheidend verbessert worden:

- Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer von bisher 15 auf acht Jahre bei Anspruchseinbürgerungen (§ 85 AuslG).
- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt für Kinder ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil sich seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und unter näher bestimmten Voraussetzungen ein gesichertes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG). Bei Erreichen der Volljährigkeit besteht die Option, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

- Zeitlich bis zum 31.12.2000 befristeter Anspruch auf Einbürgerung für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend dem Geburtserwerb erfüllt (§ 40 b i.V.m. § 4 Abs. 3 StAG). Auch hier besteht die Optionspflicht bei Erreichen der Volljährigkeit.

Damit ist es einem nicht unerheblichen Anteil der ausländischen Bevölkerung wesentlich früher als bislang möglich, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Für die Nutzung der neu geschaffenen Möglichkeiten eines leichteren Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist in Kreisen der ausländischen Bevölkerung ausführlich durch Herausgabe von Merkblättern der Ausländerbeauftragten der Landesregierung, Informationen der ehemaligen Landeszentrale für politische Bildung wie auch durch vielfache Vorträge bei Veranstaltungen von Sozialverbänden, Gewerkschaften und anderen interessierten Institutionen nachdrücklich geworben worden.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden die einbürgerungsrechtlichen Vorschriften des Ausländergesetzes in das Staatsangehörigkeitsgesetz übernommen (§§ 10 - 12 c), bleiben aber inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, insbesondere bei Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG, wird den Anträgen stets entsprochen, soweit dem kein in § 11 StAG bestimmter Ausschlussgrund entgegensteht.

Zu 2 c:

Eine demokratisch legitimierte Vertretung der Muslime auf Landesebene wäre wünschenswert. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die sehr unterschiedlichen muslimischen Gemeinschaften dazu bereit sind. Nach dem Grundgesetz liegt die Organisation der Glaubensgemeinschaften und ihrer Vertretung nach außen insbesondere auch gegenüber dem Land - in ihrer eigenen Hoheit. Es ist dem Land nicht erlaubt, hier aktiv einzugreifen. Die Erfahrungen, die Niedersachsen im Rahmen des Schulversuchs „Islamischer Religionsunterricht“ gemacht hat, zeigen, dass sich die muslimischen Gemeinschaften aufgrund verschiedener theologischer Richtungen in einem allerdings nicht leichten Prozess auf einen gemeinsamen religiösen Grundkonsens einigen konnten. Bis zu einer gemeinsamen Vertretung wird es aber noch ein weiter Weg sein.

Zu 2 d:

Um das Zusammenleben von Migrantinnen und Migranten mit der einheimischen Bevölkerung nachhaltig zu verbessern, verfolgt die niedersächsische Landesregierung den Ansatz der Sensibilisierung der Beschäftigten im Blick auf die für Zugewanderte zu erbringenden Dienstleistungen, um die Zugangsschwellen zu Institutionen und Diensten zu beseitigen. Die veränderte Zusammensetzung unserer Gesellschaft muss sich auch in öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen widerspiegeln. Erklärtes Ziel ist es, interkulturelle Kompetenz in den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge zum Qualitätsmerkmal zu machen.

Bereits 1993 hat Niedersachsen Ausländerinnen und Ausländer als so genannte „Mittler“ in den Polizeidienst eingestellt. Ihre Hauptaufgabe ist es, den Polizeibeamtinnen und -beamten Informationen über kulturelle Besonderheiten, Strukturen und Lebensweisen von Migrantinnen und Migranten zu vermitteln. Sie dienen auch als Ansprechpartnerinnen und -partner für verschiedenste ethnische Gruppierungen, um diese über die Aufgaben und Tätigkeiten der Polizei zu informieren. Die Arbeit der Mittler hat sich bewährt und soll auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

Weiterhin erforderte die kontinuierlich gestiegene Zahl von Migrantinnen und Migranten und die damit verbundene ethnische und kulturelle Differenzierung unserer Gesellschaft auch eine veränderte Personalstruktur bei der Polizei. Eine Änderung im Niedersächsischen Beamtengesetz (§ 9 NBG) erlaubt seit 1993 die Einstellung von Staatsangehörigen aus EU-Staaten. Seit 1994 ist die Einstellung auch von Bewerberinnen und Bewerbern aus einem Drittstaat in den Polizeivollzugsdienst möglich, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Derzeit versehen rund 90 Polizeibeamtinnen und -beamte ausländischer Herkunft Dienst bei der niedersächsischen Polizei.

Der Anteil von Migrantinnen und Migranten im Bereich der allgemeinen Verwaltung dürfte jedoch eher gering sein. Statistische Daten über den Anteil dieses Personenkreises in der öffentlichen Verwaltung des Landes Niedersachsen liegen jedoch nicht vor, da eine derartige Erhebung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

Darüber hinaus besteht wegen der Notwendigkeit, 6 743 Stellen in der Landesverwaltung abzubauen, seit dem Jahr 2003 für den Bereich der allgemeinen Verwaltung ein Einstellungsstopp, der auch im Haushaltsjahr 2005 aufrechterhalten bleibt. Dadurch sind die Möglichkeiten, den Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Landesverwaltung zu erhöhen, stark eingeschränkt.

Nach § 9 Abs. 3 NBG wurde im Jahr 2003 im Geschäftsbereich des Innenministeriums eine Juristin mit iranischer Staatsangehörigkeit als Regierungsassessorin eingestellt. In der Folge der Ereignisse des 11.09.2001 wurden beim Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz je eine Migrantin und ein Migrant im Angestelltenverhältnis eingestellt.

Zu 2 e:

Eine Bedarfsschätzung wurde bisher nicht unternommen. Es gibt keine Anfragen in bestimmten Branchen, die dem MW vorliegen.

Zu 2 f:

Die Integration und insbesondere die verbesserte Sprachförderung von Kindern aus Migranten- und Spätaussiedlerfamilien sind ein bildungspolitischer Schwerpunkt der Landesregierung. Sie hat daher eine Reihe neuer Maßnahmen zum Erwerb bzw. zur Verbesserung der Kenntnisse der deutschen Sprache eingeführt. Sie bilden die Grundlage für den schulischen Lernerfolg und für die berufliche und gesellschaftliche Integration. Besonders vordringlich ist dabei die Förderung im Elementar- und im Primarbereich, damit die Startbedingungen zugewanderter Kinder bei der Einschulung und in der Grundschule nachhaltig verbessert werden.

Ziel der Integrationsmaßnahmen im Kindergarten ist es, die Zahlen der Kinder mit mangelnden Kenntnissen in Deutsch zu verringern. Die frühe Sprach- und Sprechförderung ist eine zentrale Aufgabe der Kindertagesstätten, um bessere Lernausgangsbedingungen bei der Einschulung zu erreichen. Bereits ab dem ersten Kindergartenjahr wird mit einer gezielten Förderung der deutschen Sprache, insbesondere für Kinder aus Migranten- und Spätaussiedlerfamilien und besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen, begonnen.

Nachfolgende Integrationsmaßnahmen wurden im vorschulischen Bereich durchgeführt:

- Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Osnabrücker Projektes „Sprachförderung in Kindertagesstätten mit hohem Migrantenanteil“, die das Land mit einer Zuwendung finanzierte, wurden im Jahr 2002 Materialien entwickelt, die Erzieherinnen und Erziehern Hinweise für die Gestaltung der Sprachförderung bieten. Diese und andere Sprachförderkonzepte sind Gegenstand von Fortbildungen.
- Zur frühen Sprachförderung wurden unterschiedliche Informationsmaterialien (z. B. auch an Eltern) herausgegeben. Das Niedersächsische Landesjugendamt hat zur Information und Beratung für die Fachkräfte im Kindergartenbereich eine umfangreiche Broschüre erstellt.
- Das Land hat 2002 mit der LAG der freien Wohlfahrtspflege und der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE) eine Vereinbarung zu einer landesweiten Fortbildungsoffensive abgeschlossen. Ebenso haben kommunale Einrichtungen an dieser Fortbildungsoffensive teilgenommen und v. a. Kompaktkurse angeboten. Im laufenden Jahr wurden regionale In-house-Kurse durchgeführt.
- Darüber hinaus sind in diesem Jahr so genannte KiTa-Sprachverbünde an vier Standorten entstanden.
- Im Jahr 2004 finanzierte das Land das Pilotprojekt der Universität Oldenburg „Sprachförderung in Kindertagesstätten und Grundschulen - ein integrierendes Fortbildungsmodell“.
- Seit 2003 finanziert das Land zusätzliche Fachkräfte zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen des Elementarbereichs gemäß der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache. Ziel ist es, diejenigen Tageseinrichtungen mit besonders vielen Kindern aus zugewanderten Familien und aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen bei der Aufgabe der sprachlichen Bildung zu unterstützen. So konnten in der ersten Förderperiode 2003/2004, rd. 260 Einrichtungen, die mindestens zwei Gruppen umfassten und die einen Anteil von über 40 % der o. g. Zielgruppe nachweisen konnten, in den Genuss der Förderung kommen. Sie

schaft somit den notwendigen „Unterbau“ für die halbjährige Förderung vor der Einschulung, die schulisch verantwortet wird. Im Förderzeitraum 2004/2005 konnten die verfügbaren Mittel an Einrichtungen vergeben werden, bei denen das so genannte Quorum bei 52,58 lag. Es wurden 190 Bewilligungen ausgesprochen, von denen insgesamt 209 Einrichtungen profitieren, da die Richtlinie erlaubt, dass einige Einrichtungen sich eine Fachkraft teilen.

Sprachförderung ist eine originäre Aufgabe des Kindergartens; es gibt keinen Anspruch auf zusätzliche Haushaltsmittel. Dennoch wurde entschieden, in der genannten Höhe zu fördern, sodass die Fortbildungsoffensive ebenso wie die Förderung der zusätzlichen Fachkräfte für die Sprachförderung auch für das Jahr 2005 vorgesehen ist.

Im schulischen Bereich hat Niedersachsen als erstes Bundesland die Sprachfördermaßnahmen sowie die flächendeckende Durchführung von Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse und von verpflichtenden Sprachförderkursen vor der Einschulung im Schulgesetz rechtlich verankert (§ 54a NSchG). Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, erhalten besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse.

Im Rahmen der Schulanmeldung - ca. 10 Monate vor der Einschulung - werden bei allen Kindern in einem einheitlichen Verfahren die deutschen Sprachkenntnisse festgestellt. Kinder, die über keine Sprachkenntnisse verfügen oder bei denen gravierende Defizite festgestellt werden, nehmen ab dem 1. Februar des Einschulungsjahres an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen teil.

Dieses neue Förderprogramm „Fit in Deutsch“, das im Schuljahr 2002/2003 an 20 Grundschulen erfolgreich erprobt und wissenschaftlich evaluiert wurde, ist seit dem Schuljahr 2003/04 flächendeckend eingeführt. Ca. 9 500 Kinder haben ab dem 01.02.2004 an den Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung teilgenommen. Im laufenden Schuljahr wird die Zahl der Kinder, die an der Sprachförderung ab dem 01.02.2005 teilnehmen bei ca. 8 300 liegen.

Fortgeführt wird die Sprachförderung je nach dem Stand der Deutschkenntnisse im Primarbereich und im Sekundarbereich I in Form von Förderklassen, intensiven Förderkursen und Förderunterricht.

Insgesamt erhalten die Schulen für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung und in den allgemeinbildenden Schulen 36 910 zusätzliche Lehrerwochenstunden, was einem Finanzvolumen von ca. 50 Millionen Euro im Jahr entspricht. Das Kontingent an zusätzlichen Lehrerstunden ist für die Grundschulen mit Beginn der neuen Sprachförderung vor der Einschulung um ca. 8 000 auf insgesamt 24 920 Wochenstunden aufgestockt worden. Kein anderes Bundesland investiert so viel in die Sprachförderung wie Niedersachsen.

Auch im Bereich der berufsbildenden Schulen liegt der Schwerpunkt auf der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse, da die Beherrschung der deutschen Sprache die erste Voraussetzung auch für die berufliche Integration junger Migrantinnen und Migranten darstellt. In den berufsbildenden Schulen gibt es daher sowohl das Angebot „Berufsvorbereitungsjahr - Sonderform für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer“ als auch zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und die Möglichkeit der Schulpflichterfüllung im Rahmen einzelfallbezogener Förderpläne. Flankiert werden diese Angebote durch eine interkulturelle Schulsozialarbeit. Hierfür sind zwischenzeitlich an 78 von 98 berufsbildenden Schulen, die ein Berufsvorbereitungsjahr führen, entsprechende Sozialpädagogenstellen fest eingerichtet. Für 2005 ist vorgesehen, die Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen weiter auszubauen. Entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Vorbereitung.

Zu 2 g:

Derzeit gibt es keine Fördermaßnahmen, die sich direkt an Migranten mit abgeschlossenem Studium wenden. Alle niedersächsischen Hochschulen bieten Informationen zur Berufsberatung für ihre Absolventen an und unterscheiden dabei nicht nach Nationalitäten. Mehrere Hochschulen, u. a. die Universitäten Göttingen und Hannover, verfügen über spezielle Einrichtungen („Büro für Studium und „Beruf“, „Career Service“) als Schnittstellen zwischen Hochschule und Berufswelt, die auch mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeiten und bereits studienbegleitende

Starthilfen in den Beruf anbieten. Dieser Service steht ebenfalls allen Studierenden ohne Einschränkung zur Verfügung.

Zu 2 h:

Zielgruppen der im Handlungsprogramm Integration gebündelten Maßnahmen sind Zuwanderer, deren rechtlicher Status einen dauerhaften, d. h. nicht vorübergehenden Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind generell Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen und -bemühungen unabhängig von ihrem ausländer- oder asylrechtlichen Status.

Ein eigenes Landesprogramm ausschließlich für Flüchtlinge existiert in Niedersachsen nicht. Gleichwohl lässt die Landesregierung diese Personengruppe nicht unberücksichtigt. Die Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Träger auf diesem Gebiet wird unterstützt. Die Richtlinie Integration zielt generell auf den Abbau von Benachteiligungen und die Schaffung positiver Lebensbedingungen. Die Integrationsberatung steht daher auch Flüchtlingen in rechtlichen und sozialen Angelegenheiten sowie bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsicht offen.

Projekte auf Bundes- und EU-Ebene werden seitens des Landes unterstützt. So ist z. B. das im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL durchgeführte Projekt „SPuK - Sprache und Kultur: Grundlagen einer effektiven Gesundheitsversorgung“ ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen, z. B. durch die Qualifizierung zu Sprach- und Kulturmittlern.

Im Übrigen werden aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Förderzeitraum 2004/2005 in Niedersachsen 19 Projekte für Flüchtlinge aus den Maßnahmebereichen Aufnahme und Integration gefördert. Das Land war in die Antragsverfahren eingebunden.

Zu 2 i:

Die demografische Entwicklung kann durch Zuwanderung nicht korrigiert werden. Dies wird nicht nur durch die Ergebnisse der Bevölkerungswissenschaftler bekräftigt. Die Befriedigung des demografisch bedingten Zuwanderungsbedarfs wird sich künftig, stärker als in der Vergangenheit, an den hiesigen ökonomischen und arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten als an den Wünschen der potenziellen Zuwanderer ausrichten, um vor allem die erforderliche qualitative Steuerung des Zuwanderungsbedarfs zu erreichen.

Das Handlungsprogramm Integration sieht grundsätzlich eine Förderung der Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen ohne Daueraufenthalt sowie von geduldeten Ausländern nicht vor. Insoweit nehme ich Bezug auf die Beantwortung der Frage 2 h.

Die Fortschreibung des Handlungsprogramms Integration wird die Gruppe der Flüchtlinge nicht außer Acht lassen, denn auch sie brauchen Hilfestellung während ihres Aufenthalts in den Zentralen Aufnahmebehörden und später in den ihnen zugewiesenen Wohnorten. Viele Flüchtlinge mit Duldungsstatus leben schon viele Jahre in Niedersachsen; es ist nicht ausgeschlossen, dass einige z. B. durch neue Regelungen des Zuwanderungsgesetzes in einen gesicherten Aufenthaltsstatus hineinwachsen.

Ausländerinnen und Ausländer, deren Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich ist und die diese Ausreisehindernisse nicht selbst zu vertreten haben, erhalten auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Ist aber die freiwillige Ausreise möglich und zumutbar, kann der Aufenthalt auch nach dem Zuwanderungsgesetz nicht legalisiert werden. Ziel in diesen Fällen ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht und nicht die soziale Eingliederung. Dennoch ist eine Arbeitsaufnahme nach mindestens einjährigem erlaubtem oder geduldetem Aufenthalt mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch künftig möglich.

Zu 2 j:

Geduldete haben keinen Status, der auf einen Daueraufenthalt ausgerichtet ist. Insoweit nehme ich Bezug auf die Antwort zu Frage 2 i.).

Kinder von geduldeten Flüchtlingen unterliegen in Niedersachsen der Schulpflicht und besuchen wie alle anderen Kinder die niedersächsischen Schulen. Für sie gelten auch die gleichen schulischen Integrations- und Sprachfördermaßnahmen wie für alle anderen Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache, die einen Sprachförderbedarf in Deutsch haben. Näheres zu den Sprachfördermaßnahmen ist in der Antwort auf die Frage 2 f.) ausgeführt.

Uwe Schünemann